

# Bezirksjugendordnung (BzJO)

## Präambel

Die Bezirksjugendordnung basiert auf § 8 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Bezirk Hochstift Paderborn e. V. und dem „Leitbild der DLRG-Jugend“.

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Der Jugend der DLRG im Bezirk Hochstift Paderborn e. V. (nachfolgend Bezirksjugend genannt) gehören alle jungen Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten vertretenden und benannten Mitarbeitenden als Mitglieder an.

## §2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG Jugend bestimmt.

## §3 Selbständigkeit

Die Bezirksjugend arbeitet selbständig und ehrenamtlich. Sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

## §4 Ordnungsvorschrift

- 1.) In der Bezirksjugend besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von Ihnen gewählten Vertreter das Recht zu wählen und abzustimmen.
- 2.) Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 16 Jahren.
- 3.) Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig

## § 5 Organe

- 1.) Organe der Bezirksjugend sind:
  - a) der Bezirksjugendtag (§ 6)
  - b) der Bezirksjugendrat (§ 7)
  - c) der Bezirksjugendvorstand (§ 8)
- 2.) Ankündigungs- und Einberufungsfristen sowie das Organantragsrecht und die Beschlussfähigkeit regelt die Bezirksjugendgeschäftsordnung (nachfolgend BJGO).

## § 6 Bezirksjugendtag

- 1.) Der Bezirksjugendtag ist das oberste Organ der Bezirksjugend. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen.
- 2.) Der ordentliche Bezirksjugendtag findet alle zwei Jahre, jedoch vor der Bezirkstagung, statt. Ist der Bezirksjugendtag beschlussunfähig, so gilt eine neue Tagung für denselben Tag am gleichen Ort mit halbstündiger Verschiebung als einberufen und danach ohne Ansehen der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für den Bezirksjugendvorstand

- 3.) Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag ist einzuberufen
  - a) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Ortsgruppenjugendvorsitzenden.
  - b) auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes,
  - c) wenn mehr als 50% der gewählten Bezirksjugendvorstandes zurückgetreten sind,
  - d) zur Durchführung von Neuwahlen bei Rücktritt aller Bezirksjugendvorstandsmitglieder,
  - e) wenn der Bezirksjugendrat mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 4.) Die Bezirksjugendtage setzen sich zusammen aus den von den OG-Jugenden gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Bezirksjugendrates.
- 5.) Die Ortsgruppen-Jugenden haben je angefangene 100 Mitglieder (Jugend gem. KJHG) eine Stimme auf der Grundlage der aktuellsten vorliegenden offiziellen Mitgliederstatistik des Bezirks Hochstift Paderborn.
- 6.) Stimmberechtigt können nur Ortsgruppen sein, die eine Jugendordnung nach §11 Bezirksjugendordnung verabschiedet und nachgewiesen haben.
- 7.) Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:
  - a) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes
  - b) Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfberichtes
  - c) Entlastung des Bezirksjugendvorstandes
  - d) Wahl des Bezirksjugendvorstandes
  - e) Wahl von zwei bis drei Revisoren
  - f) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
  - g) Wahl der Delegierten zum LV-Jugendtag der DLRG
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

## **§ 6 Bezirksjugendrat**

- 1.) Der Bezirksjugendrat wird aus den Jugendvorsitzenden der Ortsgruppen oder deren Vertreter sowie einem weiteren Delegierten der OG-Jugenden und den Mitgliedern des Bezirksjugendvorstandes gebildet.
- 8.) Der Bezirksjugendrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Der Bezirksjugendrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Ist der Bezirksjugendrat beschlussunfähig, so gilt eine neue Tagung für denselben Tag am gleichen Ort mit halbstündiger Verschiebung als einberufen und danach ohne Ansehen der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für den Bezirksjugendvorstand
- 2.) Aufgaben des Bezirksjugendrates sind die Beratung und Beschlussfassung aller Angelegenheiten, die nicht dem Bezirksjugendtag vorbehalten sind, insbesondere:
  - a) Erarbeitung von Richtlinien für den Bezirksjugendvorstand
  - b) Kontrolle der Arbeit des Bezirksjugendvorstandes
  - c) Beschlussfassung über gesonderte Maßnahmen der Bezirksjugend
  - d) Bestätigung von Nachfolgern vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes, die vom Bezirksjugendvorstand berufen wurden.
  - e) Wahl der Delegierten zum LV-Jugendtag der DLRG, wenn kein Bezirksjugendtag vor einem Landesjugendtag stattgefunden hat.

## **§ 7 Bezirksjugendvorstand**

- 1.) Der Bezirksjugendvorstand ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb des Bezirks Hochstift Paderborn e. V. der DLRG zuständig.
- 2.) Der Bezirksjugendvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden der Bezirksjugend. Er vertritt die Bezirksjugend im Bezirksvorstand. Seine Aufgabe ist es, die Jugendarbeit mit dem Bezirksvorstand abzustimmen und die Bezirksjugend nach außen zu vertreten.
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksjugend und Referent für Organisation und Verwaltung,
  - c) den Ressortleitern,
  - d) dem vom Bezirksvorstand bestellten Vertreter.
- 3.) Folgende Ressorts sollen gebildet werden:
  - a) Wirtschaft und Finanzen
  - b) Schwimmen, Retten und Sport
  - c) Lehrgangs- und Bildungsarbeit
  - d) Kindergruppenarbeit
  - e) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
  - f) Öffentlichkeitsarbeit
- 4.) Ressorts können in Personalunion geführt werden; es können aber höchstens zwei Ressorts zusammengefasst werden. Die Position des Bezirksjugendvorsitzenden und das Ressort Wirtschaft und Finanzen können nicht in Personalunion ausgeführt werden.
- 5.) Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes werden vom ordentlichen Bezirksjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Bezirksjugendvorstandsmitglieds kann der Bezirksjugendvorstand das Amt bis zum nächsten Bezirksjugendtag kommissarisch besetzen. Die Amtszeit einer Wahlfunktion endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges.
- 6.) Der Bezirksjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks Hochstift Paderborn e. V. der DLRG, der Bezirksjugendordnung, der Bezirksjugendgeschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Bezirksjugendtages bzw. des Bezirksjugendrates und ist dem Bezirksvorstand gegenüber verantwortlich.
- 7.) Der Bezirksjugendvorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse der Bezirksjugend erfordert. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 8.) Zur Planung eindeutig abgegrenzter Aufgaben kann der Bezirksjugendvorstand Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse dieser Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Bezirksjugendvorstandes.
- 9.) Sind trotz Wahl beim Bezirksjugendtag oder Bezirksjugendrat nicht genügend Delegierte der Bezirksjugend zum Landesjugendtag vorhanden, so darf der Bezirksjugendvorstand Ersatzdelegierte benennen, damit das volle Stimmrecht der Bezirksjugend auf Landesjugendebene ausgeübt werden kann.
- 10.) Für bestimmte Projekte oder Aufgabenbereich kann der Bezirksjugendvorstand Beauftragte berufen.

## **§ 8 Ausführung der Jugendordnung**

Bei sich aus dieser Jugendordnung ergebenden Unklarheiten gelten die entsprechenden Bestimmungen der LV-Jugendordnung und soweit dort nicht verankert, die Bestimmungen des Bezirks Hochstift Paderborn der DLRG.

### **§ 9 Verhältnis zum Stammverband und zur DLRG-Jugend**

- (1) Die Bezirksjugend ist fester Bestandteil der DLRG und an deren Satzung gebunden.
- (2) Die Landesjugendordnung und die Satzung des Bezirks Hochstift Paderborn ergänzen diese Bezirksjugendordnung.

### **§ 10 Ortsgruppen-Jugendordnungen**

- (1) Die Jugendordnungen der Ortsgruppen müssen in ihren Kernpunkten im Einklang mit der Bezirksjugendordnung stehen. Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichten sich die Ortsgruppen, ihre Jugendordnung dem Bezirksjugendvorstand vorzulegen.
- (2) Kernpunkte sind:
  - Ziele und Inhalte,
  - Selbständigkeit,
  - demokratische Wahlen.
- (3) Sollte eine Ortsgruppe keine Jugendordnung haben, so gilt die Bezirksjugendordnung sinngemäß. Analog gilt dies auch bei Zweifelsfragen.

### **§ 11 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur durch den ordentlichen Bezirksjugendtag oder einen speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Bezirksjugendtag beschlossen werden; sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sowie des Bezirksrates des Bezirks Hochstift Paderborn e. V. der DLRG.

### **§ 12 Auflösung**

- 1.) Die Auflösung der Bezirksjugend kann nur durch einen zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirksjugendtag beschlossen werden; sie bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2.) Das Vermögen der Bezirksjugend verwaltet bis zu einer Neugründung der Bezirk Hochstift Paderborn e. V. der DLRG.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung trat durch Beschlussfassung des ordentlichen Bezirksjugendtages am 04. November 1973 in Wewelsburg in Kraft.

Diese Jugendordnung wurde zuletzt vom ordentlichen Jugendtag in Brakel am 16.11.2014 geändert. Der Bezirksrat gab seine Zustimmung in Lichtenau am 23.11.2014.

Hinweis: Der Bezirksjugendvorstand ist kein Vorstand nach §26 BGB.